

# DAS JUGENDAMT

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

**Herausgeber:** Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

**Schriftleitung:** Katharina Lohse | Janna Beckmann, DIJuF

**Beirat:** VorsRiKG Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Berlin | Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Hochschule Mannheim | Antje Hörenz, Amt für Soziale Dienste, Freie Hansestadt Bremen | Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. | Cornelia Kazakob-Marsollek, JA Saarpfalz-Kreis | Prof. Dr. Kerima Kostka, Frankfurt University of Applied Sciences | Prof. Dr. Katharina Lugani, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

## INHALT

**481** Kind mit (Migrations-)Geschichte  
(Susanne Achterfeld)

**IV** DIJuF-Notizen

**V** Pinnwand

**540** Buchbesprechungen/Buchanzeige/Aktuelle Ergänzungslieferungen

**VI** Impressum

## AUFSÄTZE

**482** Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d) trotz corona-bedingten Schulschließungen

Einblicke in die Praxis

Katharina Henn/Lydia Schönecker/Dr. Stephanie Lange/  
Prof. Dr. Jörg M. Fegert/Prof. Dr. Ute Ziegenhain

**493** Unterbringung von Kindern mit Migrationshintergrund in Pflegefamilien – pädagogische Herausforderungen

Gülseren Çelebi

**489** Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung – eine Chance für junge Geflüchtete?

Prof. Marion Hundt

## AUS DER PRAXIS

**497** Kindertagesbetreuung – Erfahrungen des StJA Chemnitz während der ersten Phase der Corona-Pandemie

Gunda Georgi

## FACHPOLITISCHE INFORMATION

**500** Zur Heranziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils

„Hand in Hand für's Kind“

Vorschläge des Praxisbeirats Beistandschaft für die Bereiche Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss aus der Sitzung am 6.3.2020 in der abgestimmten Endfassung vom 30.7.2020

## DIJUF-RECHTSGUTACHTEN

### Familienrecht

#### Beistandschaftsrecht

- 503 Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge; Datenschutz zwischen Beistandschaft und Sozialleistungsträger

#### Unterhaltsvorschussrecht

- 505 Unwirksamkeit einer treuhänderischen Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge bei in zweiter Instanz anhängigem Verfahren über den Unterhalt eines Kindes im UV-Bezug bei Verfahrensstandschaft der Mutter; zur Berücksichtigung erbrachter UV-Leistungen bei der Antragstellung im anhängigen Verfahren

- 507 Beurkundungen im Jugendamt; Antrag auf eine Rechtsnachfolgeklausel für das Land Hessen wegen Forderungsübergangs nach § 7 Abs. 1 UVG; zur korrekten Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

#### Vormundschaftsrecht/Pflegschaftsrecht

- 509 Pflichten einer Vormundin beim Bestehen einer Beziehung zwischen einer Jugendlichen und einem deutlich älteren Mann

### Kinder- und Jugendhilferecht

#### Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung

- 512 Örtliche Zuständigkeit für eine Erziehungsbeistandschaft, wenn zunächst sechs Jahre lang eine teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gewährt worden war und dann für acht Monate kein weiterer Antrag gestellt wurde; Frage der einheitlichen Leistung; Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden gem. § 86d SGB VIII

#### Schutzauftrag

- 513 Schutzauftrag des Jugendamts: Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und gewichtiger Anhaltspunkte; zulässige Methoden der Gefährdungseinschätzung gegen den Willen der Eltern

#### Unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen/Geflüchtete

- 516 Aufenthaltsrechtlicher Status von ausländischen Kindern in Pflegefamilien

## RECHTSPRECHUNG

### Familienrecht

#### Familienverfahrensrecht

- 520 KG 25.6.2020 – 17 WF 1028/20  
Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in einer Umgangssache in Zeiten von Corona

#### Internationales Familienrecht (mit Unterhalt)

- 521 EuGH 4.6.2020 – C 41/19  
Internationale Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrverfahren

#### Sorgerecht

- 523 BVerfG 16.7.2020 – 1 BvR 1525/20  
Kindeswohlgefährdung bei Überforderung eines Kindes wegen der Beschulung auf einer Regel- anstatt auf einer Förderschule
- 525 OLG Hamburg 28.8.2019 – 2 UF 118/19  
Zur Notwendigkeit der Anhörung eines Sachverständigen bei freiheitsentziehender Unterbringung einer Jugendlichen

#### Unterhaltsrecht

- 527 BGH 11.3.2020 – XII ZB 578/19  
Übersetzung von Auskünften und Belegen des Unterhaltsschuldners in die deutsche Sprache nicht zwingend
- 528 OLG Brandenburg 11.6.2020 – 9WF 138/20  
Zum Umstandsmoment im Rahmen der Verwirkung

### Kinder- und Jugendhilferecht

#### Haftung

- 530 LG Dessau-Roßlau 17.5.2019 – 4 O 658/17  
Ampflichtverletzung; Verletzung sozialrechtlicher Beratungspflichten; Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Erziehungshilfen; Großeltern als Vormund

#### Kostenbeteiligung

- 532 VG Karlsruhe 3.12.2019 – 8 K 7612/18  
Erhebung eines Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. SGB VIII unabhängig von einer zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung gem. §§ 1601 ff. SGB VIII

#### Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung

- 534 VG Aachen 3.4.2020 – 1 K 6158/17  
Zur Pflicht des (sonderzuständigen) Jugendhilfeträgers, einen im Verhältnis zur Gewährung von Vollzeitpflege (für ein geistig behindertes Pflegekind) vorrangig verpflichteten Träger der Eingliederungshilfe auf Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen

#### Tagesbetreuung

- 538 OVG Bautzen 20.8.2020 – 3 B 233/20  
Geltung der Nachweispflicht einer Masernschutzimpfung nach einem Wechsel der Tageseinrichtung

Katharina Henn/Lydia Schönecker/Dr. Stephanie Lange/Prof. Dr. Jörg M. Fegert/Prof. Dr. Ute Ziegenhain\*

## Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d\*\*) trotz corona-bedingten Schulschließungen

### Einblicke in die Praxis

*In diesem Artikel werden Ergebnisse zweier Untersuchungen zu Schulbegleitung während der corona-bedingten Schulschließungen vorgestellt. Zudem werden die rechtlichen Auswirkungen des Homeschoolings auf den Hilfeanspruch der Kinder und die Arbeit der Schulbegleiterinnen skizziert. Abschließend werden Fragestellungen diskutiert, die sich bei möglichen weiteren Lockdowns ergeben und die, aus Sicht der Autorinnen und des Autors, darüber hinaus zur strukturellen Weiterentwicklung dieses wichtigen Helfefelds notwendigerweise zu klären sind.*

### I. Die Pandemie als Brennglas

Schulbegleitung ermöglicht vielen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an Bildung im Rahmen von inklusivem Unterricht. Vor allem seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein deutlicher Anstieg an Schulbegleitungen zu verzeichnen.<sup>1</sup> Demgegenüber ist Schulbegleitung nach wie vor unzureichend in den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Sozial- und Gesundheitssystems abgesichert und nicht in allen Aspekten klar geregelt. Dies gilt etwa für Abgrenzungen bzw. Überlappungen der Zuständigkeiten von Schulbegleiterinnen zu denen des ausschließlich den Schulen vorbehaltenen sog. Kernbereichs pädagogischer Arbeit. Tatsächlich lässt sich diskutieren, inwieweit Schulbegleitung bisher hinreichend und umfänglich als selbstverständliches Angebot im Repertoire der Hilfesysteme gesehen und genutzt wurde.

Die corona-bedingten Schulschließungen im Frühjahr 2020 verbunden mit den allgemeinen Vorgaben zu Social Distancing zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus haben gleichsam eines Vergrößerungsglases diese Schwachstellen aufgezeigt. Sozusagen über Nacht wussten Träger, Schulbegleiterinnen und vor allem die Kinder und ihre Familien oftmals nicht, ob die Hilfe der Schulbegleitung fortgesetzt wird. Zudem wurde durch den Lockdown deutlich, dass bisherige Konzepte, etwa wie eng oder wie breit schulische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gestaltet werden sollte, unzureichend entwickelt waren.

Mit zwei Onlinebefragungen, einer bei Schulbegleiterinnen und einer bei Trägern, sollte in Erfahrung gebracht werden, welche Konsequenzen die Schulschließungen und Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen für Schulbegleiterinnen und die von ihnen betreuten Schülerinnen hatten. Dabei waren die

vielfältigen Praxiskontakte des seit 2013 von der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH finanzierten Projekts „Schulbegleiter“<sup>2</sup> dienlich. Einerseits ging es darum, die Arbeitssituation der Schulbegleiterinnen während dieser Zeit zu erfragen, andererseits sollte auch erhoben werden, was die Befragten über die Versorgung von Schülerinnen mit Schulbegleitung und ihrer Familien wissen. Herausgekommen sind keine repräsentativen Studienergebnisse, was in Anbetracht des schwierigen Feldzugangs und der Kürze der Zeit ein unrealistisches Ziel gewesen wäre. Vielmehr verstehen wir unsere Ergebnisse als Spotlight auf die Lebenssituation von Kindern mit Behinderungen und ihre Familien sowie auf die Rahmenbedingungen der sie unterstützenden Schulbegleiterinnen in einer allgemein gesellschaftlich sehr herausfordernden Zeit.

### II. Studienergebnisse als Einblick in die Praxis

#### 1. Eckdaten zu den Studienteilnehmerinnen

Im Rahmen der Studie wurden von 25.5. bis 17.6.2020 zwei Befragungen durchgeführt, eine bei Schulbegleiterinnen (Befragung 1), die zweite bei Trägern der Schulbegleitung (Befragung 2). Die Befragungen fanden also zu einer Zeit statt, als die Schulen noch weitgehend geschlossen waren, sich jedoch langsam auf die Schulöffnungen nach dem Ende der

\* Verf. Henn (Dipl.-Sozialpädagogin [FH], wissenschaftliche Mitarbeiterin)/Lange (Dipl.-Kauffrau [Univ.], wissenschaftliche Mitarbeiterin)/Fegert (Ärztlicher Direktor)/Ziegenhain (Leiterin der Sektion „Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie“) sind an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm tätig; Verf. Schönecker ist Volljuristin und Leiterin von SOCLÉS Inklusion, Erziehung & Teilhabe, Heidelberg.

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Vgl. zB die Zahlen in Baden-Württemberg für 2017, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Leistungen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII – Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 2017, 2019, abrufbar unter [www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/leistungen-in-der-eingliederungshilfe-nach-dem-sgb-xii-planungs-und-steuerungsunterstuetzung-fuer-d/](http://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/leistungen-in-der-eingliederungshilfe-nach-dem-sgb-xii-planungs-und-steuerungsunterstuetzung-fuer-d/) (Abruf: 5.10.2020).

2 In dem von der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH finanzierten Projekt „Schulbegleiter“ wurde an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Ulm ein Curriculum für Schulbegleiterinnen entwickelt und in Baden-Württemberg implementiert, abrufbar unter [www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/forschung-und-arbeitsgruppen/sektion-paedagogik-jugendhilfe-bindungsforschung-und-entwicklungspsychopathologie/projekt-schulbegleiter.html](http://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/forschung-und-arbeitsgruppen/sektion-paedagogik-jugendhilfe-bindungsforschung-und-entwicklungspsychopathologie/projekt-schulbegleiter.html) (Abruf: 5.10.2020).

Pfingstferien in Baden-Württemberg (15.6.) vorbereiteten. Beide Befragungen wurden in allen vier baden-württembergischen Regierungspräsidien als Onlinebefragungen durchgeführt.

• *Stichprobe 1 – Schulbegleiterinnenbefragung*

An der Befragung 1 nahmen 246 Schulbegleiterinnen aus unterschiedlichen Teilen Baden-Württembergs teil, die insg. 306 Kinder betreuen.<sup>3</sup> Die Auswertung der Daten erfolgte auf Basis der einzelnen Fragen. Da mit fortschreitendem Fragebogen steigende Befragungsabbrüche zu verzeichnen waren, unterscheidet sich auch die Stichprobengröße N zwischen den einzelnen Fragen. Da einzelne Schulbegleiterinnen eine unterschiedliche Anzahl an Kindern betreuen, erfolgt die Datenauswertung abhängig von den einzelnen Fragen entweder bezogen auf die Ebene der Schulbegleiterin oder auf die des betreuten Kindes. Somit variiert die Stichprobengröße N auch hinsichtlich der einzelnen Analyseebenen.

Die Befragten sind in der Mehrzahl weiblich (89,0 %), zwischen 40 und 49 Jahre alt und haben als höchsten Bildungs-

abschluss das Abitur erlangt (43,9 %). Die Hälfte der Befragten gab an, einen Berufsabschluss innerhalb der erfragten pädagogischen, psychologischen oder pflegerischen Berufe zu haben (Ausbildungs- sowie Studienberufe), und 22,7 % verfügen über einen Abschluss in Heil- oder (Sozial-)Pädagogik. Rund ein Drittel hatte einen anderen beruflichen Hintergrund<sup>4</sup> (vgl. Tab. 1). Diese Angaben decken sich mit anderen Befunden, wonach neben qualifizierten Fachkräften oder pädagogischen/pflegerischen Ergänzungskräften vor allem auch viele Quereinsteigerinnen im Feld tätig sind.<sup>5</sup> Allerdings scheint mit nur 0,8 % die Anzahl der Teilnehmerinnen eines Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Sozialen Jahrs (BFD/FSJ) in der Befragung unterrepräsentiert zu sein.

3 Grob geschätzt entspricht dies 5 % der Schulbegleiterinnen, wenn die letzten verfügbaren Fallzahlen des KVJS aus dem Berichtsjahr 2017 als Grundlage genommen werden: KVJS (Fn. 1).  
 4 Dieser Fragenkomplex wurde unter Berücksichtigung von Mehrfachantworten ausgewertet.  
 5 Henn ua Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2014, 397; Lindemann/Schlarmann Zeitschrift für Heilpädagogik 2016, 264.

Tab. 1: Angaben zu den Schulbegleiterinnen (N = 246)

<b>Geschlecht</b>	weiblich	89,1 %
	männlich	10,9 %
<b>Alter</b>	20 bis 29	6,9 %
	30 bis 39	17,5 %
	40 bis 49	29,3 %
	50 bis 59	7,3 %
	60 oder älter	1,2 %
	keine Angaben	37,8 %
<b>Schulabschluss</b>	Hauptschulabschluss	4,9 %
	Mittlere Reife	31,3 %
	Fachhochschulreife	17,2 %
	Abitur	43,9 %
	keine Angaben	2,8 %
<b>Berufsform</b> (Prozent der Fälle, Mehrfachantworten möglich)	Erzieherin	14,7 %
	Heilerziehungspflegerin	6,1 %
	Krankenpflegerin	4,1 %
	Heil-/Sozial-/Pädagogin	24,5 %
	Psychologin	2,0 %
	Kinderpflegerin oder Sozialbetreuerin	2,4 %
	Krankenpflegehelferin	0,8 %
	Teilnehmerin des BFD oder FSJ	0,8 %
	Andere	38,4 %
	keine Angabe	13,5 %
<b>Anzahl betreuter Kinder (N = 237)</b>	1	78,5 %
	2	14,8 %
	3	3,0 %
	4 und mehr	3,8 %

Die befragten Schulbegleiterinnen sind hauptsächlich an Grundschulen tätig (35,6 %).<sup>6</sup> Darüber hinaus gaben sie an, dass die von ihnen begleiteten Kinder folgende Behinderungen haben: 40,5 % eine seelische Behinderung, 22,2 % eine geistige Behinderung, 8,8 % eine Körperbehinderung, 6,5 % eine Sinnesbehinderung und 13,0 % eine Mehrfachbehinderung (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Angaben der Schulbegleiterinnen zu den begleiteten Kindern

<b>Behinderung der betreuten Kinder (N = 306)</b>	seelische Behinderung	40,5 %
	körperliche Behinderung	8,8 %
	Sinnesbehinderung	6,5 %
	geistige Behinderung	22,2 %
	Mehrfachbehinderung	13,1 %
	keine Angaben	8,8 %
<b>Schulform der Kinder (N = 306)</b>	Grundschule	34,6 %
	Werkreal-/Hauptschule	12,4 %
	Realschule	8,8 %
	Gemeinschaftsschule	19,6 %
	Gymnasium	5,9 %
	keine Angaben	1,3 %
	anderes	6,2 %
	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	11,1 %

• *Stichprobe 2 – Trägerbefragung*

Von 29 baden-württembergischen Trägern von Schulbegleitung liegt ein vollständig ausgefüllter Fragebogen vor. Hier von sind fast 70 % freie Träger aus dem Bereich der Jugendhilfe, etwa 21 % freie Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe und 10 % bieten als öffentlicher Träger Schulbegleitung an. Diese Fragebögen wurden hauptsächlich von Bereichs- oder Fachleitungen sowie Koordinatorinnen von Schulbegleitung (insg. 86,2 %) ausgefüllt.

An der Befragung nahmen vor allem Träger teil, die neben Schulbegleitung auch noch andere (soziale) Dienste anbieten; nur vier Träger offerieren ausschließlich Schulbegleitung. Im Durchschnitt beschäftigen die Träger rd. 680 Mitarbeiterinnen (min. 5, max. 7.000), im Bereich der Schulbegleitung waren es am Tag des Ausfüllens durchschnittlich 44 Personen (min. 1, max. 170). Sie bieten Schulbegleitung seit durchschnittlich 9,11 Jahren an (min. 3, max. 25). Insgesamt sind bei den Trägern 1.332 Schulbegleiterinnen angestellt, die für 1.563 Schülerinnen zuständig sind. Auch bei der Trägerbefragung liegt der Anteil der Mitarbeiterinnen, die eine Ausbildung in einem pädagogischen, psychologischen oder pflegerischen Beruf haben, bei etwa der Hälfte (54,6 %); zudem beschäftigen sie Quereinsteigerinnen (19,6 %), Freiwillige im FSJ oder BFD (9,3 %), Rentnerinnen (8,2 %) und Studentinnen (7,2 %).

**2. Kontakthalten trotz der corona-bedingten Einschränkungen – die wichtigsten Ergebnisse im Überblick**

Auf der inhaltlichen Ebene lässt sich zunächst konstatieren, dass die Befragungsergebnisse der Schulbegleiterinnen einerseits und der Träger andererseits im Wesentlichen übereinstimmen, sodass diese im Folgenden auch gemeinsam dargestellt werden.

• *Schulbegleiterinnen halten Kontakt zu „ihrem“ Kind*

Die überwiegende Mehrzahl der Schulbegleiterinnen von 84,0 % pflegte trotz der Schulschließungen Kontakt zu „ihrem“ Kind. Dabei hielt etwa ein Viertel der Schulbegleiterinnen selbst dann Kontakt, wenn ihnen diese Zeit nicht vergütet wurde. Die meisten Kinder hatten telefonisch (51,5 %), per Kurznachrichten oder Messengerdiensten (46,6 %), im familiären Umfeld (33,3 %) oder per Videotelefoniediensten (27,0 %) Kontakt zu ihrer Schulbegleiterin.<sup>7</sup> In der Notbetreuung wurden 28,3 % dieser Schülerinnen durch ihre Schulbegleitungen unterstützt, etwa die Hälfte davon täglich (s. Tab. 3).

Tab. 3: Kontakt zu Kindern und ihren Familien während der Schulschließungen

<b>Kontaktgestaltung (Prozent der Fälle, Mehrfachantworten möglich)</b>	Treffen im familiären Umfeld	33,3 %
	Treffen im Rahmen der Notbetreuung	28,3 %
	Treffen als Beratungsgespräche	13,9 %
	Kontakt per Telefon	51,5 %
	Kontakt per Kurznachrichten/Messengerdiensten	46,4 %
	Kontakt per E-Mail	18,6 %
	Kontakt per Videotelefonie	27,0 %
	Treffen anders	21,1 %
	kein Kontakt	3,4 %
	keine Angabe	0,4 %
<b>Grund für Kontakt (Prozent der Fälle, Mehrfachantworten möglich)</b>	als Ansprechpartnerin zu unterrichtlichen Fragestellungen	33,8 %
	weil die Eltern sich gemeldet haben	28,4 %
	aufgrund von schulischen Sorgen	25,7 %
	zu Fragen des pädagogischen Umgangs	27,0 %
	zu alltagspraktischen Fragestellungen	36,9 %
	um den Kontakt nicht abbrechen zu lassen und die Beziehung zu pflegen	86,5 %
	weil ich den Auftrag erhalten habe	13,5 %
	weil ich mich um das Kind Sorge	40,1 %
keine Angaben	1,8 %	

Dabei fällt auf: Prozentual gesehen wurden Schülerinnen mit einer seelischen Behinderung häufiger im Rahmen persönlicher

6 Unter Berücksichtigung von Mehrfachantworten.

7 Unter Berücksichtigung von Mehrfachantworten.

cher Kontakte in der Notbetreuung (26,5 %) oder im familiären Umfeld betreut (37 %) als Schülerinnen mit einer geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung.

- *Schulbegleiterinnen als wichtige familiäre Ansprechpartnerinnen*

Auch zu den Eltern der Kinder hielten die Schulbegleiterinnen überwiegend Kontakt. Interessanterweise traf dies bei Schulbegleiterinnen in Hilfekontexten mit Kindern mit einer seelischen Behinderung (N = 124) sehr viel häufiger zu (82,2 %) als in Fällen mit Kindern mit einer geistigen Behinderung (N = 68, 55,9 %). Als Form wurde dabei besonders häufig der mediale oder telefonische Kontakt genutzt. Nach den Gründen für das Kontaktiertwerden und Kontakthalten zu den Kindern gefragt, gaben die Schulbegleiterinnen an: Beziehungspflege (86,5 %), Sorge um das Kind (40,1 %), alltagspraktische (36,9 %) und unterrichtliche (33,8 %) Fragestellungen (s. Tab. 3, S. 484).<sup>8</sup> In den Freitextangaben benennen Schulbegleiterinnen und Träger zudem einige Gründe, die auf zugespitzte familiäre Situationen schließen lassen, wie Alkoholsucht, Überforderungen und Hilferufe von Eltern.

Die befragten Schulbegleiterinnen wurden offenbar auch während der Schulschließungen als Bindeglied zwischen den Schulen oder den freien Trägern genutzt. Dies zeigt sich einerseits darin, dass die Mehrzahl der Befragten (52,5 %) angab, selbst die Eltern über Veränderungen (wie eine Reduzierung oder die Beendigung der Hilfe) informiert zu haben, andererseits in ihrer Kontakthäufigkeit, die gegenüber den Schulen bzw. Lehrkräften ebenso hoch war wie zu den Eltern.

In den 35 Fällen, in denen die Schulbegleiterinnen Angaben machten, warum sie keinen Kontakt zu den Familien der Kinder hatten, gaben sie als Gründe dafür an, dass vonseiten der Familien kein Bedarf bestand (42,9 %), die Hilfe (vorläufig) beendet wurde (11,4 %), sie keine Kapazitäten für die Betreuung hatten (8,6 %) oder ihnen diese Zeit nicht finanziert wurde (8,6 %).

In den Freitextantworten wird deutlich, dass sich die Rolle und die Aufgabenbeschreibung von Schulbegleiterinnen in dieser Zeit verändert haben, und zwar dahingehend, dass sie verstärkt für die Wissensvermittlung im Homeschooling zuständig waren, Materialien organisierten, die Familien berieten und die Schülerinnen motivierten. Dabei mussten sie neue – den jeweiligen Vorschriften entsprechende – kreative Wege erproben, um im Kontakt zu bleiben. In der Trägerbefragung wurde von Tagebüchern, Treffen in der Natur, Briefen oder Bastelpaketen berichtet. Viele persönliche Kontakte fanden unter Einhaltung des Mindestabstands oder, wo das nicht möglich war, mit Mund-Nase-Schutz und weiteren Hygieneauflagen statt. Eine Schulbegleitung beschreibt die neue Situation anschaulich:

„Man unterrichtet, bearbeitet Familienproblemtiken [sic!], entlastet, tröstet.“

- *Ungewisse Beschäftigungssituation („Schwebezustand“)*

Die ganz überwiegende Mehrzahl der befragten Schulbegleiterinnen war am Tag der Beantwortung nur in reduziertem Umfang als Schulbegleitung tätig; lediglich 10,4 % gaben an, aktuell im vollen Umfang als Schulbegleitung eingesetzt zu sein. Die meisten Befragten waren in Kurzarbeit (44,2 %), einige nur in reduziertem Umfang tätig und dabei nicht in Kurz-

arbeit (12,6 %) oder innerhalb ihres Trägers in einem anderen Bereich beschäftigt (8,2 %). In den Freitextfeldern wurde zudem Überstundenabbau, Beantragung des Corona-Elterngelds, volle Lohnfortzahlung, unbezahlter Urlaub oder Ruhen der Verträge genannt.<sup>9</sup> Diese Zahlen decken sich größtenteils mit den Angaben der Träger. Als Rechtsgrundlage wurde in den Freitextfeldern auf das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verwiesen sowie darauf, dass die jeweiligen öffentlichen Träger die Leistungen eingestellt oder reduziert hätten. Einige öffentliche Träger scheinen jede bislang bewilligte Hilfe erneut überprüft zu haben. In den Freitextfeldern wurde deutlich, dass sich die beruflichen Veränderungen für die Schulbegleiterinnen entsprechend ihrer persönlichen Lebenssituation unterschiedlich auswirkten, je nachdem, ob sie auf das volle Gehalt angewiesen waren oder umgekehrt die reduzierte Berufstätigkeit ihrem Alltag aufgrund ihrer eigenen Rolle als Eltern entgegenkam. Die Schulbegleiterinnen beschrieben ihre Situation zT als „Schwebezustand“, „auf das Abstellgleis gestellt“ oder sich als „Allein gelassen als jemand, der am Ende der Hierarchie steht.“

Das Vertrauen der Schulbegleiterinnen in ihren Arbeitgeber hat sich während der Pandemie bei 54 % der Befragten nicht verändert, bei ca. 28 % ist es sogar größer geworden. Nur ca. 11 % der Befragten gaben an, dass ihr Vertrauen abgenommen habe. Da zudem nur 7,2 % der Befragten anführten,<sup>10</sup> sich ein neues Berufsfeld suchen bzw. 5,3 % für sich neue Konditionen aushandeln zu wollen, scheint die Mehrzahl der Schulbegleiterinnen trotz der schwierigen Rahmenbedingungen erstaunlicherweise zufrieden, was auf eine hohe Identifikation mit ihrer Rolle schließen lässt. Im Rahmen der Trägerbefragung zeigt sich diese Konstanz nur bedingt: Beim Abgleich der aktuellen Mitarbeiterinnenzahlen zu denen vor der Pandemie gab die Mehrzahl der Träger zwar keine Veränderung an (48,4 %), jedoch verwiesen 37,9 % der Befragten auf einen Abbau von Beschäftigten zwischen einer bis 25 Personen, zwei Träger sogar in noch größerem Umfang (dh über 50 Personen weniger).

Die Ambivalenzen, die das Arbeiten in dem mitunter unsicheren Bereich der Schulbegleitung mit sich bringen, beschreibt eine Schulbegleitung anschaulich wie folgt:

„Inklusionsassistent zu sein, ist ein undankbarer Job, den ich trotzdem sehr gerne gemacht habe.“

- *Was kann man aus der Krise lernen ...?*

In den Berichten der Schulbegleiterinnen auf die Frage „Welche Konsequenzen könnte man Ihrer Meinung nach aus der Schulschließung ziehen?“ wird deutlich, dass sie häufig mangelnde digitale Infrastrukturen ausgleichen mussten, indem sie Materialien organisierten oder für ihre Schülerinnen aufbereiteten. In den Freitextfeldern wird daher mehrfach gefordert, die Digitalisierung der Schulen voranzutreiben. Ebenso wird verlangt, die Arbeitsbedingungen von Schulbegleiterinnen zu verbessern, indem die jeweiligen Ämter Bewilligungsbescheide für eine längere Dauer ausstellen, die Träger unbefristete Verträge mit ihnen abschließen und generell die Be-

8 Die Auswertung dieser Frage erfolgte unter Berücksichtigung von Mehrfachantworten.

9 Die Auswertung dieser Frage erfolgte unter Berücksichtigung von Mehrfachantworten.

10 Mit der Option von Mehrfachantworten.

zahlung verbessert wird. Auch wünschen sie sich eine allgemeine Klärung, welche Rolle Schulbegleiterinnen im Homeschooling übernehmen sollen.

Manche Schulbegleiterinnen beschreiben, dass ihre Schülerinnen von einem präsensfreien Schulalltag profitierten und ihnen diese Entschleunigung guttat, sie motivierter und konzentrierter lernen konnten. Hingegen berichteten andere Schulbegleiterinnen von großen Motivationsproblemen der Schülerinnen und sorgen sich, dass die Wissenslücken zu groß werden und durch den Wegfall der Kontakte der Zugang zur Peergroup und das soziale Lernen verhindert wurden. Teilweise halten sie eine Ausweitung der Notbetreuung für hilfreich.

Auf die Frage, ob sich aus ihrer Sicht durch die „Corona-Krise“ etwas verbessert habe, machten diejenigen, die einen Freitext ausfüllten, folgende Angaben: Verbesserung des Kontakts zu Eltern und Kindern (35 %), Verbesserung des Zusammenhalts bspw. im Netzwerk (23,5 %) und erfolgreiches Ausprobieren neuer Arbeitsweisen wie zB Video- und Telefonkonferenzen (23,5 %). Auch wird aus den Rückmeldungen deutlich, dass sowohl die Schulbegleiterinnen als auch die Mitarbeiterinnen von Trägern Überlegungen anstellen, wie diese Erfahrungen auch weiterhin „nach Corona“ genutzt werden können, zB, indem bei einigen Schülerinnen teilweise Homeschooling gezielt zur Stressreduktion ermöglicht wird oder Schulen vermehrt digitale Lernmittel einsetzen könnten.

### III. Rechtliche Würdigung des Homeschoolings<sup>11</sup>

Schulbegleitung findet idR in der Schule während des Unterrichts und in den Pausen statt, zT auch auf dem Schulweg. Ebenso wird ihr Einsatz am Nachmittag (zB im Hort) oder auf Klassenfahrten zunehmend üblicher, wenngleich er von den Eltern nicht ganz selten zusätzlich eingefordert und ggf. erkämpft werden muss. Nun haben die corona-bedingten Schulschließungen ab Mitte März jedoch gezeigt, dass es durchaus auch rechtlichen Klärungsbedarf gibt, inwieweit der Auftrag von Schulbegleiterinnen die Unterstützung auf Teilhabe an Bildung auch im häuslichen Umfeld beinhaltet.<sup>12</sup>

#### 1. Kein Ausschluss des Teilhabeanspruchs durch Schulschließungen

Hierzu gilt im Ausgangspunkt festzuhalten, dass der jeweilige Anspruch auf Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe an Bildung, wie er sich seit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) nunmehr in § 112 SGB IX ausformuliert wiederfindet, nicht allein durch eine Schulschließung entfällt. Wie für alle anderen Schülerinnen, deren Schulen und Lehrkräfte versucht haben, auch über ein organisiertes Fernlernen Bildung zu ermöglichen, galt und gilt dieser schulische Auftrag ebenfalls gegenüber Schülerinnen mit Behinderungen. Doch sofern dieser Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe seitens der Schulen selbst nicht (hinreichend) eingelöst wurde, hat sich – auch in diesen Situationen – für die jungen Menschen ihr (nachrangiger) Anspruch auf entsprechende Teilhabeleistungen aktiviert. Dieser besteht je nach vorliegender Behinderungsform (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) entweder gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe (§ 112 SGB IX) oder gegen-

über den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 35a Abs. 3 SGB VIII iVm § 112 SGB IX).

Dabei ist es für das Vorliegen des Hilfeanspruchs zunächst auch unerheblich, dass die Teilhabeleistungen in diesen Situationen nicht in der Schule selbst stattgefunden haben. Zwar ist Schule naheliegenderweise der primäre Ort der Hilfe. Die aufgezählten Beispiele (wie Klassenfahrt) verdeutlichen jedoch bereits, dass dies für die Annahme von bildungsbezogenen Teilhabeleistungen nicht zwingend der Fall sein muss; auch die Regelung des § 112 SGB IX enthält keine solche ausschließliche Festlegung. Vielmehr gilt: Findet – wie im Fall der corona-bedingten Schulschließungen – Bildung für alle Schülerinnen an einem anderen Ort statt, muss dies grundsätzlich auch als Bezugspunkt für die Erbringung der Teilhabeleistungen gelten.

#### 2. Keine Delegation von Unterrichtsstoff- und Wissensvermittlung auf Schulbegleitung

Gleichwohl kann sich durch die weitgehende Verlagerung der Aneignung und Bewältigung des von den Lehrkräften zusammengestellten Schulstoffs in Richtung der Schülerinnen selbst bzw. mit elterlicher Unterstützung eine rechtliche Problematik im Verantwortungsverhältnis Schule – Schulbegleitungen ergeben. Der durch höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelte sog. „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“, nämlich die Unterrichtsstoff- und Wissensvermittlung seitens der Lehrkraft, ist auf Schulbegleiterinnen nicht delegierbar.<sup>13</sup> Für die Homeschooling-Situationen bedeutet dies demnach, dass den Schulbegleiterinnen – sofern seitens der Lehrkräfte hier Lücken hinterlassen werden – aus rechtlicher Perspektive grundsätzlich nur zwei Handlungsoptionen zur Verfügung stehen: Erstens können sie versuchen, die jeweilige Lehrkraft gezielt auf die wahrgenommenen Defizite aufmerksam zu machen, und sie auffordern, den Unterrichtsstoff nochmals bzw. mit eigens auf die jeweilige Schülerin zugeschnittenen Inhalte als auch Methodiken (Einzel-Video-Konferenzen oÄ) zu wiederholen. Sofern dies nicht zielführend erscheint, verbleibt noch die Möglichkeit, dass (wie in den letzten Monaten vielfach in Familien geschehen) die Eltern diese Aufgabe übernehmen.

#### 3. Auswirkungen der Social-Distancing-Regelungen

Wenngleich die Schulschließungen allein keine Hilfeleistungen rechtfertigen, so ergab sich jedoch – wie bei allen anderen persönlichen Hilfen auch – die Problematik, wie eine solche trotz der Social-Distancing-Vorgaben geleistet werden kann. In Baden-Württemberg hat der Verordnungsgeber die Unterstützung durch Schulbegleitungen während der Schulschließungen weder ausdrücklich verboten noch zugelassen,

<sup>11</sup> Die veränderten Rahmenbedingungen verursachen eine Vielzahl möglicher Rechtsfragen. Im Folgenden sollen vor allem die aufgegriffen werden, die im Kontext der vorliegenden Befragung von besonderer Bedeutung sind.

<sup>12</sup> Vgl. Kühnel Schulbegleitung in Zeiten von Corona – Umsetzung der Hilfe im Homeschooling, 2020; AFET Bundesverband für Erziehungshilfe eV/Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH)/Metzdorf/Dittmann Schulbegleitung in Zeiten von Corona – Teil II: Leitfragen zur fachlichen und konzeptionellen Reflexion der eigenen Praxis, 2020, beides abrufbar unter [www.schulische-teilhabe.de/materialien/schulbegleitung-in-zeiten-von-corona.html](http://www.schulische-teilhabe.de/materialien/schulbegleitung-in-zeiten-von-corona.html) (Abruf: 5.10.2020).

<sup>13</sup> Ausf. dazu Baden-Württemberg Stiftung gGmbH/Schönecker/Meysen Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise, 2016, 31 ff.

sodass hier durchgängig dieselben Regelungen galten wie für alle Bürgerinnen sonst auch. Für die strengste Zeit des Lock-downs bedeutete dies, sich im öffentlichen Raum mit max. einer weiteren Person außerhalb des eigenen Haushalts treffen zu dürfen, ansonsten mit max. fünf Personen gleichzeitig.<sup>14</sup> Das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, durften baden-württembergische Schulbegleiterinnen somit grundsätzlich durchgehend in den familiären Haushalt kommen oder sich auch im öffentlichen Raum mit dem Kind treffen. Doch auch wenn Eltern, bspw. aus Angst vor Ansteckung, derart persönliche Kontakte nicht gewünscht haben oder ein Träger solche zum Schutz seiner Mitarbeiterinnen eingestellt hat, bestand grundsätzlich die Verpflichtung zu überlegen, auf welchen alternativen Wegen dem Hilfeanspruch des Kindes gleichwohl nachgekommen werden könnte (zB Begleitung über Videokonferenz).

#### 4. Aktivierung der Hilfeplanungs- und Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger

Rechtlich wie (sozial-)pädagogisch dürfte davon auszugehen sein, dass die durch das Homeschooling vielfach veränderten Lebens- und Lernsituationen die Hilfeplanungs- und Steuerungsverantwortung der Träger der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe (§ 36 SGB VIII, §§ 117 ff. SGB IX) aktiviert haben, im Rahmen dessen jeweils gemeinsam mit dem Kind, seiner Familie, der Schulbegleitung und im Optimalfall den Lehrkräften die konkreten Bedarfe und leistbaren Unterstützungsmöglichkeiten hätten angeschaut und angepasst werden müssen. Dies dürfte in der – für alle bis dato neuartigen – Krisensituation eine selten umsetzbare Wunschvorstellung gewesen sein. Mit den zunehmenden Überlegungen der notwendigen Anpassungen im Umgang mit der Coronavirus-Pandemie und ihren Auswirkungen erscheint dieses (Wieder-)Eintreten in die Verantwortung fachlicher Hilfestellungen jedoch unumgänglich.

#### 5. Erweiterte Hilfeinhalte erfordern ergänzte Leistungsgewährung

Allein eine finanzielle Anpassung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen entlang pauschalierter Einschätzungen (zB Homeschooling = weniger Leistungserbringung) erscheint jedenfalls unzureichend. Vielmehr wird aus fachlicher Sicht betont und auch die vorliegenden Ergebnisse veranschaulichen, dass sich das Leistungsspektrum der Schulbegleitung im Hilfekontext des Homeschoolings offenbar deutlich erweitert. Musste bspw. bislang eher darum gerungen werden, dass allein das Kontakthalten zu den Eltern als Hilfebestandteil von Schulbegleitung mit anerkannt wird, werden Schulbegleiterinnen im Homeschooling zu scheinbar selbstverständlichen Ansprechpartnerinnen für Eltern, zT weit über schul- bzw. teilhabebezogene Themen hinaus in Richtung familiärer Problemlagen. Diese Erweiterung des Aufgabenspektrums bringt nicht nur fachliche Fragen mit sich, zB nach den hierfür notwendigen Qualifikationen einschließlich entsprechender Honorierungen, sondern auch in rechtlicher Hinsicht. Nehmen sich Schulbegleitungen nämlich familiärer Fragestellungen außerhalb ihrer Aufgabe der Erbringung von (bildungsbezogenen) Teilhabeleistungen an, verlässt dies grundsätzlich die Rechtsgrundlage des § 112 SGB IX. Für Kinder und Jugendliche in der Zu-

ständigkeit des Jugendamts und ihre Familien könnten diese familiären Hilfebedarfe zwar über die zusätzliche Gewährung einer (unbenannten) Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) mit abgedeckt werden. Im Rahmen der Eingliederungshilfe gibt es solche familienbezogenen Hilfespektiven jedoch nicht, sondern dürfen ausschließlich auf den jungen Menschen mit Behinderung bezogene Teilhabeleistungen gewährt werden (sog. Verbot von Drittleistungen).<sup>15</sup> Daher wäre dieser Weg für Schulbegleiterinnen von Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen allenfalls über eine Leistungsgewährung beider Ämter gestaltbar, was aufgrund der Abgrenzungsproblematiken in der Praxis regelmäßig selten reibungslos gelingen dürfte. Perspektivisch scheint sich daher eine wirklich zufriedenstellende Lösung auch für diese Kinder erst mit der gesetzgeberisch noch ausstehenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (sog. „Inklusive bzw. große Lösung“) zu ergeben.

#### IV. Diskussion und Empfehlungen

Die Daten der vorliegenden Befragungen sind nicht repräsentativ und daher lediglich als ein Einblick in die Praxis von Schulbegleitung während der corona-bedingten Schulschließungen zu verstehen. Vermutlich haben an der Befragung überwiegend motivierte und engagierte Schulbegleiterinnen teilgenommen und diejenigen, deren Arbeitsverhältnis bspw. beendet wurde, konnten darüber leider nicht erreicht werden.

Die hohe Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen aus der Schulbegleiterinnen- und der Trägerbefragung lässt darauf schließen, dass die Träger regelmäßig mit ihren Schulbegleiterinnen in einem guten Austausch standen.

Die Ergebnisse weisen im Übrigen darauf hin, dass Schulbegleiterinnen auch dann wichtige Stützen im Schulalltag von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung sind, wenn Präsenzunterricht durch Homeschooling ersetzt wird. Zwar scheinen die Schulbegleiterinnen aufgrund der allgemeinen Social-Distancing-Vorgaben und Unsicherheiten bezüglich der Auslegung der Corona-Verordnung ihre jeweiligen Kinder ganz überwiegend nur aus der Ferne unterstützt zu haben. Mit Blick auf etwaige zukünftige (lokale) Schulschließungen wären daher ausdrückliche und frühzeitige Hinweise der zuständigen Behörden wichtig, wann und inwieweit Schulbegleiterinnen ihren Tätigkeiten trotz dieser allgemeinen Vorgaben weiterhin nachkommen dürfen. Für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien waren sie jedoch dennoch wichtige Ansprechpartnerinnen und halfen dabei, das Homeschooling umzusetzen, die familiären Anspannungen zu reduzieren und vor allem auch den Kontakt zu Lehrkräften aufrechtzuerhalten. Als weitergehende Forschungsfrage wäre interessant, ob das Kontakthalten bzw. die offenbar seitens der Schulbegleiterinnen ganz unterschiedlich eingesetzten Kontaktformen (im familiären Haushalt, per Skype, Telefon, Whatsapp etc) auch etwas mit der jeweiligen Behinderungsform des Kindes und sei-

<sup>14</sup> Vgl. § 3 Baden-Württembergische Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung BW [CoronaVO BW]) vom 17.3.2020.

<sup>15</sup> Vgl. zB BSG 24.3.2009 – B 8 SO 29/07 R, JAmt 2009, 623; *Schönecker* heilpädagogik.de 2019, 18 (21).



nen besonderen Lernmöglichkeiten bzw. Kontaktbedürfnissen oder allein mit den jeweiligen Ausstattungen der Familien und/oder Schulbegleitungen zu tun haben.

Dass Familien in Zeiten der corona-bedingten Schulschließungen jedenfalls besonders belastet waren, wenn sie Homeschooling und oftmals auch Homeoffice koordinieren mussten, darauf weist ua die Studie von *Wildemann/Hosenfeld* hin, bei der ein Viertel der Befragten angab, dass durch das Homeschooling die Beziehung zu ihrem Kind belastet gewesen sei.<sup>16</sup> Die Studie von *Bujard* ua des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) zeigt auf, dass gerade Mütter schulpflichtiger Kinder belastet waren, was sich in ihrer reduzierten Familienzufriedenheit zeigte. Die ohnehin gesteigerten Anforderungen an Eltern wurden verschärft, wenn eine Behinderung des Kindes zu einem erhöhten Pflege- oder Betreuungsaufwand führte oder Eltern erzieherisch an ihre Belastungsgrenzen kamen.<sup>17</sup> So ist es nicht verwunderlich, dass auch in unseren Befragungen mehrere Personen angaben, sich um die begleiteten Kinder und deren familiäre Situation zu sorgen. Die Studie zeigt zudem die Tendenz – wenn auch aufgrund der niedrigen Fallzahlen eher vorsichtig interpretierbar –, dass gerade Familien von Kindern mit einer seelischen Behinderung die Unterstützung von Schulbegleiterinnen benötigten. Insbesondere hier könnte sich eine Entlastung der Familien, zB durch eine Erweiterung der Notbetreuung, als hilfreich erweisen.

Die fachlich aufgestellten Forderungen, dass Schulbegleitungen im Kontext von Homeschooling-Situationen aufgrund ihrer bestehenden Hilfebeziehungen zu Kind wie Familie ein erweitertes Aufgabenverständnis entwickeln sollten,<sup>18</sup> finden in den vorliegenden Ergebnissen bereits deutlichen Niederschlag. Teilweise erstreckte sich das übernommene Aufgabenspektrum sogar auf die Vermittlung von Bildungsinhalten, was aufgrund der rechtlichen Nicht-Delegierbarkeit auf Schulbegleitungen fragwürdig ist. Hier sind und bleiben in erster Linie die Lehrkräfte (und nachrangig die Eltern) in der Verantwortung, den Lern- und Wissensstoff selbst zu vermitteln, ggf. über 1:1-Fernlernerheiten.

Neben der Frage, ob und inwieweit Schulbegleitungen sich solchen Aufgaben- und Rollenerweiterungen annehmen wollen und was es aus ihrer Sicht hierfür bedarf, sind die leistungsgewährenden Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger in der Verantwortung, die jeweiligen Hilfeprozesse selbst aktiv zu begleiten und die notwendigen Anpassungsleistungen nicht allein den Schulbegleiterinnen zu überlassen, wie es in der aktuell befragten Situation überwiegend der Fall gewesen zu sein scheint. In rechtlicher Hinsicht dürfte eine solche familiensystemische Diffundierung über die Leistung als Sicherung schulischer Bildung hinaus insbesondere in den Hilfefeldern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Schwierigkeiten bereiten.

Dass die weitaus größte Zahl der befragten Schulbegleiterinnen Kontakt zu „ihren“ Schülerinnen und Familien hielt und dies oftmals sogar ohne Vergütung in dieser Zeit, könnte im Übrigen darauf schließen lassen, dass es sich hierbei um – überwiegend von Frauen – unentgeltlich geleistete Care-Arbeit handelt. Schulbegleitung ist zweifelsfrei ein Berufsfeld, das sich aufgrund der Arbeits- und Ferienzeiten für Menschen in der Familienphase anbietet. Dieser Vorteil allein darf

aber nicht ausgenutzt werden, um – zumeist gut ausgebildeten Frauen – schlechte Arbeitsverträge und -bedingungen anzubieten. In einem Freitextkommentar der Trägerbefragung wird dies wie folgt resümiert:

„Knackpunkte unsrer Gesellschaftsstruktur sind sichtbarer geworden: Frauen leisten enorm viel, schlechte Bezahlung, geringe Wertschätzung sozialer Arbeit.“

Und eine Schulbegleiterin weist an anderer Stelle darauf hin, dass

„Schulbegleiter [...] nicht weniger systemrelevant [sind] wie Lehrer, wenn man die Behindertenrechtskonvention ernst nimmt, dann sollten die aber genauso ihre Jobs gesichert kriegen“.

So zeigen die Ergebnisse unserer beiden Erhebungen abermals die Widersprüchlichkeit im Bereich der Schulbegleitung: Einerseits nimmt sie eine zentrale, unabdingbare Funktion ein, sichert Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht nur ihr Recht auf schulische Teilhabe, sondern fungiert in Zeiten der corona-bedingten Schulschließungen nunmehr auch häufig als Bindeglied in Richtung Schule sowie als wichtige Ansprechpartnerin zur Entlastung für Familien. Andererseits ist gerade dieses Hilfefeld fast durchgängig von fehlenden strukturellen Absicherungen geprägt, gehörten Schulbegleitungen häufig mit zu den ersten Hilfen, die im Zuge der Coronavirus-Pandemie reduziert bzw. eingestellt wurden oder aber mit den nunmehr sich stellenden Fragen und notwendigen Anpassungen in der Hilfestellung sich selbst überlassen waren. Diese Ambivalenz resultiert sicher zum großen Teil aus der Problematik, dass die für schulische Teilhabe zuständigen Leistungsträger (Jugendamt und Eingliederungshilfe) zu Recht primär das schulische System in einer Bringschuld auch gegenüber den Schülerinnen mit Behinderung sehen. Dieses kommt seinen Verpflichtungen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe an Bildung zu häufig nur unzureichend nach. Doch die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihre Familien, die von dieser Pandemie ohnehin häufig überdurchschnittlich stark betroffen sind (zB als Risikogruppen), haben ein Recht darauf, dass etwaige zu klärende Verantwortungsstreitigkeiten nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden.

Es ist die Verantwortung von Land und Kommunen, bedarfsgerechte Lösungen zu stricken. Schulbegleiterinnen scheinen sich hier mit Blick auf ihr mögliches Aufgabenprofil, aber auch einer besonders hohen Eigenmotivation anzubieten. Mit Blick auf evtl. erneute (lokale) Schulschließungen bedarf es jedoch der Vorbereitung, entsprechender Absprachen und vor allem Begleitung während der Homeschooling-Situation. Dauerhaft dürften die Schulbegleiterinnen ihr Engagement für dieses Hilfefeld hingegen nur dann beibehalten, wenn dieses endlich die seit Längerem ausstehenden strukturell notwendigen Absicherungen erfährt.

16 *Wildemann/Hosenfeld* Bundesweite Elternbefragung zu Homeschooling während der Covid 19-Pandemie, 2020, 28, abrufbar unter [www.zepf.eu/wp-content/uploads/2020/06/Bericht\\_HOMEschooling2020.pdf](http://www.zepf.eu/wp-content/uploads/2020/06/Bericht_HOMEschooling2020.pdf) (Abruf: 5.10.2020).

17 *Bujard* ua Eltern während der Corona-Krise, 2020, 46, abrufbar unter [www.bib.bund.de/Publikation/2020/pdf/Eltern-waehrend-der-Corona-Krise.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bib.bund.de/Publikation/2020/pdf/Eltern-waehrend-der-Corona-Krise.pdf?__blob=publicationFile&v=7) (Abruf: 5.10.2020).

18 AFET/ism gGmbH/Metzdorf/Dittmann (Fn. 12).

# DAS JUGENDAMT (JAmt)

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

## Das Jugendamt

### Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist die Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg. Sie widmet sich aktuellen Themen aus Jugendhilfe und Familienrecht.

Neben der Veröffentlichung von Rechtsgutachten und aktueller Rechtsprechung behandelt das Fachjournal Themen aus der Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten und dokumentiert fach- und rechtspolitische Positionen und Diskussionen. Tagungshinweise und Buchbesprechungen runden das Informationsangebot ab.

## Das Jugendamt

### Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist das Fachjournal für alle Abteilungen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

- Jugendämtern und Landesjugendämtern,
- Fachministerien und Behörden (Bund und Länder),
- Familien- und Verwaltungsgerichten,
- Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten,
- Bibliotheken,
- Fachverbänden,
- freien Trägern der Jugendhilfe (inkl. ausländischen Behörden und Einrichtungen),
- Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten.



online abrufbar im Rahmen von [KiJuP-online.de](http://KiJuP-online.de)

**DIJuF**  
FORUM FÜR FACHFRAGEN

**Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht eV (DIJuF)**

Postfach 10 20 20

69010 Heidelberg

per Fax: 0 62 21/98 18-28

**Bitte schicken Sie mir gegen Rechnung**

Expl. DAS JUGENDAMT, ab H. \_\_\_\_\_  
im Jahresabonnement (elf Hefte im Jahr) für 85 EUR/  
für Mitglieder des DIJuF\* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen  
47,10 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

Expl. DAS JUGENDAMT, H. \_\_\_\_\_ für 9,40 EUR/  
für Mitglieder des DIJuF\* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen  
4,60 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

\*Jugendamt  ist DIJuF-Mitglied.

**an folgende Adresse:**

Name

Institution

Straße

PLZ

Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Begründung widerrufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Bestellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Nachricht an das DIJuF. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Ort, Datum

2. Unterschrift